

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Oktober 1951

Nummer 43

| Datum      | Inhalt                                                                                                                                                             | Seite   |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 15. 10. 51 | Gesetz über die Sonn- und Feiertage . . . . .                                                                                                                      | 127     |
| 16. 10. 51 | Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungen . . . . .                                                                                                     | 128     |
| 1. 10. 51  | Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landeswohnungsgesetz (LVWG) vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25) vom 9. März 1950 (GV. NW. S. 39) . . . . . | 129     |
| 8. 10. 51  | Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen . . . . .                                   | 129     |
| 29. 9. 51  | Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise . . . . .                                                                 | 129/130 |

## Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Vom 16. Oktober 1951.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

### § 2

(1) Gesetzliche Feiertage sind der 1. Mai und folgende staatlich anerkannten Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Christi-Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Fronleichnamstag,
7. der 1. November,
8. der Buß- und Betttag,
9. der 1. Weihnachtstag,
10. der 2. Weihnachtstag.

(2) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen oder Religionsgemeinschaften außer den unter Absatz 1 genannten Feiertagen begangen werden.

### § 3

An den durch dieses Gesetz geschützten Tagen ist jeder zu einem dem Wesen dieser Tage entsprechenden äußeren Verhalten verpflichtet. Insbesondere sind alle geräuschvollen Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

### § 4

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Verboden sind auch Treib-, Lapp- und Hetzjagden.

### § 5

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind erlaubt:

1. Alle gewerblichen Arbeiten einschließlich des Handelsgewerbes, deren Ausführung an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen ist;
2. die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, einschließlich der den Bedürfnissen

des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und der Hilfseinrichtungen des Verkehrs (z. B. Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Fahrzeugbewachung); Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln sind jedoch nur zugelassen, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich oder nach Ziffer 1 erlaubt sind;

3. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind

- a) zur Verhütung eines Notstandes oder im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten,
- b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
- c) zur Befriedigung dringender häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse;

4. leichtere Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern oder ihren Angehörigen nicht gewerbsmäßig verrichtet werden.

### § 6

(1) An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie in Räumen mit Schankbetrieb Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte,
- c) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,
- d) größere sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die Gemeindebehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

(2) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind außerdem offene Verkaufsstellen jeder Art mit Ausnahme der Apotheken, der Milchgeschäfte und der unter § 5 Ziffer 2 fallenden Verkaufsstellen geschlossen zu halten. Den gleichen Beschränkungen unterliegt auch das Feilbieten von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus.

Soweit Märkte an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Gemeindebehörde im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt; sie darf zwei Stunden nicht überschreiten und muß in der Hauptzeit des Gottesdienstes liegen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für den 1. Mai.

#### § 7

1. Am Karfreitag sind zusätzlich verboten:

- a) alle sportlichen und turnerischen Veranstaltungen,
- b) musikalische Darbietungen jeder Art in allen Räumen mit Schankbetrieb,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden vereinsmäßigen oder öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 zugelassen sind.

2. Zugelassen sind:

- a) Veranstaltungen (Theater- und Musikaufführungen, Rundfunkdarbietungen) religiöser oder wehevoller Art,
- b) Vorführungen solcher Filme, die durch den Kultusminister als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind,
- c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt,
- d) Rundfunknachrichten.

3. Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Ziffer 2 a—c zulässigen Veranstaltungen mit Ausnahme von Rundfunkübertragungen verboten.

#### § 8

(1) In der Karwoche sind auch am Donnerstag und am Samstag alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Am Vorabend des Weihnachtsfestes, am Buß- und Betttag, am Allerheiligentag und am Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent) sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.

#### § 9

Kirchliche Feiertage werden gemäß § 6 Absatz 1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.

#### § 10

Beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 6 durch die Regierungspräsidenten zugelassen werden.

#### § 11

(1) Zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Rechtsverordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeitsminister sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtags.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeitsminister.

#### § 12

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGB I Seite 129) und das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGB I Seite 763) sowie die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Innenminister:  
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 127.

## Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungsstaten. Vom 16. Oktober 1951.

Der Landtag hat das nachstehende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Als staatliche Anerkennung für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettung aus Gefahr wird die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen gestiftet.

#### § 2

(1) Die Rettungsmedaille wird verliehen an Personen, die unter besonders schwierigen, mit eigener Lebensgefahr verbundenen Umständen entweder Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder eine der Allgemeinheit drohende erhebliche Gefahr abgewendet und dabei Mut und Opferwilligkeit gezeigt haben.

(2) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.

#### § 3

Ist das Rettungswerk unter minder schwerer Lebensgefahr durchgeführt worden, oder ist das unternommene Rettungswerk trotz opferbereiten Einsatzes erfolglos geblieben, oder ist eine Rettungsmedaille bereits wegen einer früheren Rettungsstat verliehen worden, so wird eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

#### § 4

Neben der Verleihung der Rettungsmedaille und neben der öffentlichen Belobigung kann eine Geldbelohnung gewährt werden.

#### § 5

Personen, denen der Schutzbefehl des Lebens anderer anvertraut ist oder denen die Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dienstlich oder beruflich obliegt, wird eine besondere staatliche Anerkennung nach diesem Gesetz nur gewährt, wenn sie bei einem Rettungswerk das Durchschnittsmaß der ihnen obliegenden Pflichterfüllung erheblich überschritten haben.

#### § 6

(1) Über die Verleihung der Rettungsmedaille, die Erteilung einer öffentlichen Belobigung und die Gewährung einer Geldbelohnung entscheidet namens der Landesregierung der Ministerpräsident.

(2) Über die Verleihung der Rettungsmedaille und über die Erteilung einer öffentlichen Belobigung wird eine Urkunde ausgestellt.

Die Verleihung der Rettungsmedaille ist im Ministerialblatt, die Erteilung einer öffentlichen Belobigung im Amtsblatt des zuständigen Regierungspräsidenten bekanntzumachen.

(3) Vorschläge für die Anerkennung von Rettungsstaten werden von dem Regierungspräsidenten unterbreitet, in dessen Bezirk der Retter seinen Wohnsitz hat oder in dessen Bezirk die Rettungsstat durchgeführt worden ist, wenn der Retter seinen Wohnsitz außerhalb des Landes hat.

#### § 7

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verordnungen, insbesondere über die Ausgestaltung und das Tragen der Rettungsmedaille, erläßt die Landesregierung.

#### § 8

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Innenminister:  
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 128.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Durchführungsverordnung zum**  
**Landeswohnungsgesetz (LWG) vom 23. Januar 1950**  
**(GV. NW. S. 25) vom 9. März 1950 (GV. NW. S. 30).**  
**Vom 1. Oktober 1951.**

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 vom 8. März 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 8 S. 162 ff.) und des § 47 des Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GV. NW. S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Wiederaufbauausschuß des Landtages verordnet:

**§ 1**

Art. XVI der Durchführungsverordnung zum Landeswohnungsgesetz wird, wie folgt, geändert:

„Zu § 39 Abs. 4 LWG:

Vor der Beschwerdestelle sind die in Art. III Abs. 2 Buchstaben b bis f aufgeführten Vereinigungen und Verbände, die nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbände, der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. zur Vertretung ihrer Mitglieder berechtigt.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1951.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1951 S. 129.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 8. Oktober 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951

S. 267 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für das nachstehende Unternehmen bekanntgemacht ist:

1. Betrieb der Anschlußleitung zu den Rheinischen Röhrenwerken AG., Mülheim (Ruhr), Werk Hilden,
2. Betrieb der Anschlußleitung zu der Firma H. Wiederhold, Lack- und Lackfarbenfabriken in Hilden,
3. Betrieb der Anschlußleitung zu der Kronprinz AG. für Metallindustrie, Solingen-Ohligs, Werk Hilden, (früher Alexander Coppel).

— GV. NW. 1951 S. 129.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 267 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke G. m. b. H. in Duisburg-Hamborn für den Bau einer Anschlußgasfernleitung von der bestehenden Leitung zum Betrieb des Bergisch-Märkischen Eisenwerks in Velbert zu den im Norden liegenden Industriewerken bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 129.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg von 1951 S. 498 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln von 1951 S. 299 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Aggerverbandes in Dereschlag zum Bau und Betrieb einer Gruppenwasserversorgungsanlage im Oberbergischen Kreis und im Kreise Altena bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 129.

**Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 29. September 1951**

| Aktiva                                                                            | (Beträge in 1000 DM)                      |           | Passiva                                                                                  |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|                                                                                   | Veränderungen gegen-<br>über der Vorwoche |           | Veränderungen gegen-<br>über der Vorwoche                                                |             |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .                                    | 115 187                                   | — 188 296 | Grundkapital . . . . .                                                                   | 65 000      |
| Postscheckguthaben . . . . .                                                      | 6                                         | — 2       | Rücklagen und Rückstellungen . . . . .                                                   | 71 499      |
| Wechsel und Schecks . . . . .                                                     | 275 763                                   | + 119 661 | Einlagen . . . . .                                                                       |             |
| Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . . | 88 900                                    | — 15 350  | a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .        | 605 156     |
| Wertpapiere . . . . .                                                             |                                           |           | b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .                           | 206         |
| a) am offenen Markt gekaufte . . . . .                                            | 14 922                                    | —         | c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .                                               | 68 351      |
| b) sonstige . . . . .                                                             | 75                                        | —         | d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .                                      | 9 351       |
| Ausgleichsforderungen . . . . .                                                   |                                           |           | e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .                                        | 303 808     |
| a) aus der eigenen Umstellung . . . . .                                           | 631 214                                   | — 61      | f) von ausländischen Einlegern . . . . .                                                 | 125         |
| b) angekaufte . . . . .                                                           | 83 393                                    | — 61      | g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . . . . . | — 23 951    |
| Lombardforderungen gegen . . . . .                                                |                                           |           | Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . . . . .           | 171 753     |
| a) Wechsel . . . . .                                                              | 3 061                                     | — 7 590   | Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .                                                     | 50 868      |
| b) Ausgleichsforderungen . . . . .                                                | 10 871                                    | — 5 037   | Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln . . . . .                     | (531 580)   |
| c) Sonstige Sicherheiten . . . . .                                                | 1                                         | — 500     |                                                                                          | (— 113 777) |
| Beteiligung an der BdL . . . . .                                                  | 28 000                                    | —         |                                                                                          |             |
| Sonstige Vermögenswerte . . . . .                                                 | 65 773                                    | + 2 882   |                                                                                          |             |
|                                                                                   | 1 322 166                                 | — 94 293  |                                                                                          |             |

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1951

Reserve-Soll . . . . . 137 732 + 10 422  
Reserve-Ist . . . . . 137 732 — 5 842

Veränderungen gegen den Vormonat

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.  
Düsseldorf, den 29. September 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Kriege. Geiselhart. Böttcher.

— GV. NW. 1951 S. 129.

## Passiva

| Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.                                     |                                     |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------|
| *) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz<br>im Durchschnitt des Monats Sept. 1951 | Veränderungen gegen<br>den Vormonat |                 |
| Reserve-Soll. . . . .                                                                 | 663 141                             | + 9 380         |
| Reserve-Ist . . . . .                                                                 | 678 513                             | — 5 338         |
| Überschußreserven . .                                                                 | <u>15 372</u>                       | <u>— 14 718</u> |
| Summe der Überschrei-<br>tungen . . . . .                                             | 16 172                              | — 14 861        |
| Summe der Unterschrei-<br>tungen . . . . .                                            | 800                                 | — 143           |
| Überschußreserven . .                                                                 | <u>15 372</u>                       | <u>— 14 718</u> |

— GV. NW. 1951 S. 130.